

Verhältnismäßigkeit erfolgen. Im Unterschied "zu" vorläufig Festgenommenen gemäß § 125 (1) StPO verbietet sich ein Transport der Verdächtigen zum Zuführungspunkt in Gefangenentransportwagen (GTW) der Linie XIV .

Der Suche und Sicherung von Beweismitteln beim Verdächtigen sind enge Grenzen gesetzt. Körperliche Durchsuchungen und Durchsuchungen mitgeführter Gegenstände können nur als Sicherheitsmaßnahmen während der Zuführung bzw. beim Betreten von gesondert geschützten Bereichen/Dienststellen durchgeführt werden. Während die körperliche Untersuchung nicht gestattet ist, können Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung sowie erkennungsdienstliche Maßnahmen realisiert werden.

Bezüglich der Aufenthaltsdauer ist die allgemeine Pflicht des Verdächtigen maßgeblich, sich für die Zeitdauer der Verdächtigenbefragung bei Beachtung der festgelegten Höchstgrenzen im Zuführungspunkt aufhalten zu müssen. Nach Abschluß der Verdächtigenbefragung ist der gemäß § 95 (2) StPO zugeführte Verdächtige aus dem Zuführungspunkt zu entlassen. Der Aufenthalt im Zuführungspunkt muß ebenso wie bei vorläufig Festgenommenen und nach dem VP-Gesetz Zugeführten unter Bewachung in gesondert gesicherten Räumen mit Charakter von Aufenthaltsräumen erfolgen, wobei eine Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalt unzulässig ist.

Bezüglich des Gewahrsams gemäß § 15 VP-Gesetz, der Anforderungen an die ärztliche Betreuung sowie die Erfordernisse der Verpflegung ergeben sich keine Unterschiede zu vorläufig Festgenommenen gemäß § 125 (1) StPO bzw. Zugeführten gemäß § 12 (2) VP-Gesetz.

Für die Mitteilungs- und Belehrungspflichten während und zum Abschluß der Verdächtigenbefragung gelten auch im Zuführungspunkt die generellen im Kapitel 2 der Arbeit beschriebenen Erfordernisse für die Durchführung von Verdächtigenbefragungen, wobei sich hier ebenfalls keine Unterschiede zum vorläufig Festgenommenen gemäß § 125 (1) StPO ergeben .